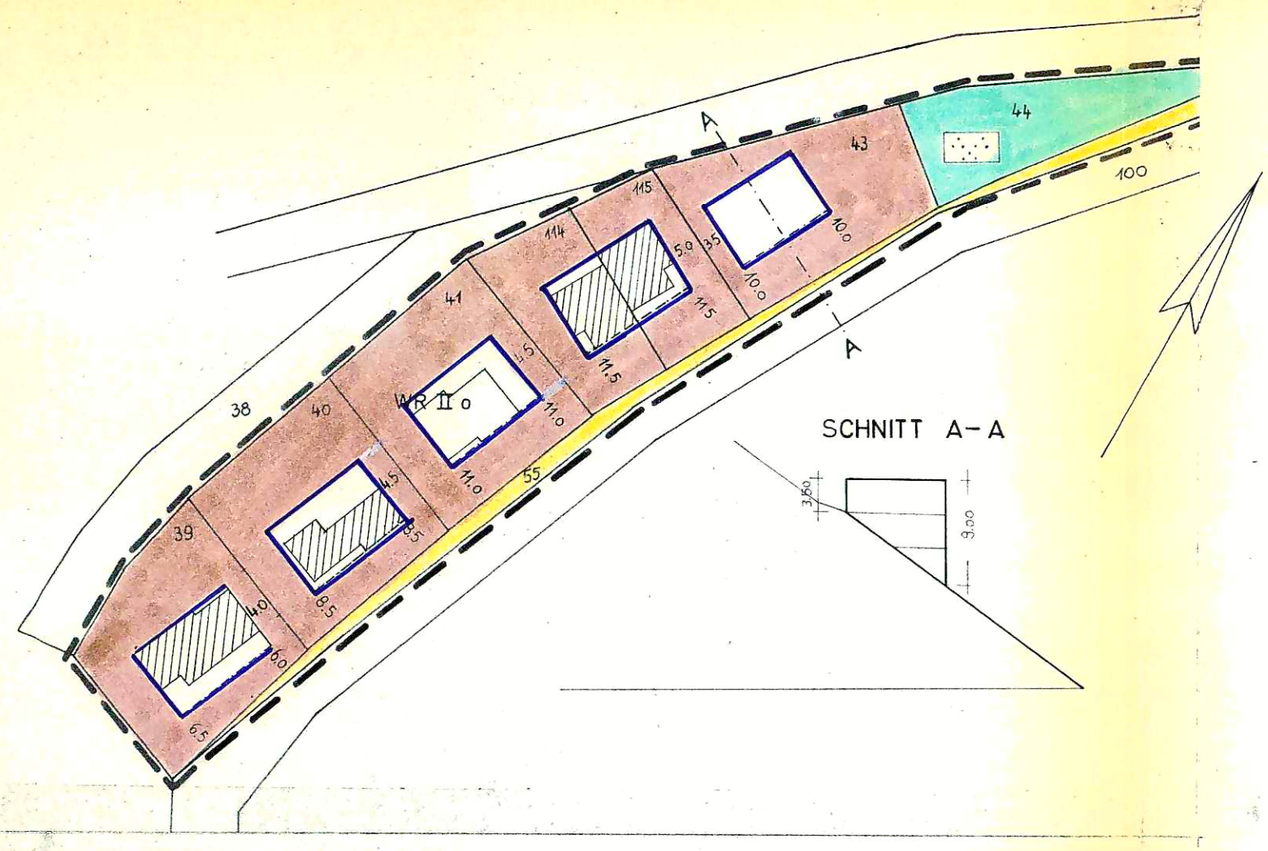


SCHNITT A–A

Textliche Festsetzungen

§ 1

FÜR DIE FLURSTÜCKE 39 BIS 43 DER FLUR 2 WIRD DIE ZWINGEND FESTGESETZTE EINGESCHOSSIGE BAUWEISE IN EINE ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE ALS HÖCHSTGRENZE UMGEWANDELT. IN DER SCHNITTZEICHNUNG A-A WIRD DIE TALSEITIGE TRAUFHÖHE VON 6.00 m AUF 9.00 m ERHÖHT.

§ 2

DIE FÜR DIE FLURSTÜCKE 39-43 IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE BAULINIE WIRD IN EINE BAUGRENZE UMGEWANDELT

§ 3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

Begründung

DIE ÄNDERUNG DER GESCHOSSZAHL FÜR DIE FLURSTÜCKE 39-43 DER FLUR 2 WIRD ERFORDERLICH, UM IN DEM SEHR STEILEN GELÄNDE DEN BAU EINES EVENTUELLEN ZWEITEN UNTERGESCHOSSES ZU ERMÖGLICHEN. DAHER WIRD DIE ZWINGEND FESTGESETZTE EINGESCHOSSIGE BAUWEISE IN EINE ZWEIGESCHOSSIGE GEÄNDERT. DIE TALSEITIGE TRAUFHÖHE DES SCHNITTES A-A WIRD VON 6.00 m AUF 9.00 m ERHÖHT. DIE UMWANDLUNG DER BAULINIE IN EINE BAUGRENZE SOLL DURCHGEFÜHRT WERDEN, DAMIT DIE VON DEN EINZELNEN BAUHERRN BEABSICHTIGTE BZW. SCHON DURCHGEFÜHRTE STAFFELUNG DER GEBÄUDE DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRICHT. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1a „AUF DEM BODEN" GEM. BRAUERSDORF FLUR 2 M.: 1:1000

DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. §§ 10 UND 13 DES BBauG. VOM 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) UND GEM. § 4 DER 1. DVO. ZUM BBauG. VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1a „AUF DEM BODEN" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NETPHEN, DEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1a IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. 341) AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- REINES WOHNGEBIET
- GRÜNFLÄCHE